

18/SBI
vom 04.05.2020 zu 17/BI (XXVII. GP)
Bundesministerium bmk.gv.at
 Klimaschutz, Umwelt,
 Energie, Mobilität,
 Innovation und Technologie

BMK - I/PR3 (Recht und Koordination)
pr3@bmk.gv.at

An die
 Parlamentsdirektion
 Mag. Gottfried Michalitsch
 Parlament
 1017 Wien

Petra Farthofer
 Sachbearbeiter/in
petra.farthofer@bmk.gv.at
 +43 (1) 71162 65 7405
 Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
 Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
 der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
 Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.185.945

Wien, 4. Mai 2020

Betreff 17/BI

Das Bundesministerium für Klimaschutz beeindruckt sich zu der übermittelten Bürgerinitiative betreffend „*Besserer Schutz von BürgerInnen im Zusammenhang mit der Lagerung von gefährlichen Stoffen*“ folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Festlegung eines Mindestabstands von Deponien und Zwischenlagern mit gefährlichen Abfällen bzw. Baurestmassen zu Wohngebieten und öffentlichen Einrichtungen.

Es kann auf bestehende Regelungen des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019 sowie der Deponieverordnung (DVO 2008) BGBl. II Nr. 39/2008, in der jeweils geltenden Fassung verwiesen werden.

§ 43 Abs. 1 AWG 2002 sieht als Genehmigungsvoraussetzung für ortsfeste Behandlungsanlagen unter anderem vor, dass das Leben und die Gesundheit des Menschen nicht gefährdet wird, dass die Emissionen von Schadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt werden sowie insbesondere, dass Nachbarn nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt werden und dass das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn nicht gefährdet werden.

In der Deponieverordnung werden darüber hinaus spezielle Anforderungen an den Standort von Deponien gestellt, die bei der Erteilung der Genehmigung zu beachten sind. § 21 Abs. 1 DVO 2008 sieht vor, dass bei der Standortwahl einer Deponie die Entfernung der Deponiebegrenzung zu Wohn- und Erholungsgebieten, Oberflächengewässern und anderen landwirtschaftlichen oder städtischen Flächen zu berücksichtigen ist.

Diese Voraussetzungen sind im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung von der zuständigen Behörde bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu prüfen.

Im Zuge des Verfahrens sind alle möglichen Emissionen der geplanten Deponie festzustellen und deren Einwirkungen auf die Umgebung, d. h. die Immissionen, gutachterlich abzuschätzen. So wird u.a. die Ausbreitung von Lärm, Staub und Geruch berechnet, wobei auch die Vorbelastungen im betreffenden Gebiet zu berücksichtigen sind.

2. Ausweitung der Parteistellung ungeachtet der Größe einer Anlage

Bei den Deponien, mit Standort in Schwoich und Kufstein, welche Auslöser für diese Bürgerinitiative sind, handelt es sich um Baurestmassendeponien. Diese Deponiekasse ist gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 im ordentlichen Verfahren zu behandeln. Daraus ergibt sich, dass Nachbarn gemäß § 42 Abs. 1 AWG 2002 **volle Parteistellung** zu kommt. Nach § 2 Abs. 5 Ziff. 5 AWG 2002 sind Nachbarn Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und die nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (z. B. Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime, Schulen), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen.

Diese Bestimmungen betreffend die Parteistellung waren bereits Inhalt der Einigung zum AWG 2002 BGBl. I Nr. 102/2002, welches mit Verfassungsmehrheit angenommen wurde.

In diesem Zusammenhang kann noch auf die sich aus dem Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 ergebende Ausweitung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Genehmigung von Behandlungsanlagen hingewiesen werden.

3. Überwachung der Deponie während des Betriebes und in der Nachsorgephase hinsichtlich Auswirkungen auf Luft- und Wasserqualität

Gemäß § 47 Abs. 2 Ziff. 2 AWG 2002 sind Maßnahmen betreffend die Errichtung, Ausstattung und den Betrieb (Betriebsplan einschließlich der Eingangskontrolle, Vorschreibungen für verfestigte, stabilisierte oder immobilisierte Abfälle, Qualitätssicherung), die Begrenzung der Emissionen, die Mess- und Überwachungsverfahren (Mess-, Überwachungs- und Notfallplan im Sinne der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien, ABI. Nr. L 182 vom 16. 7. 1999) im Einzelfall mit Bescheid festzulegen.

§ 37 DVO 2008 sieht weiters vor, dass im Rahmen des Mess- und Überwachungsprogramms unter anderem Daten über den Wasserhaushalt gemäß § 30 Abs. 6, Daten zur Emissions- und Immissionskontrolle gemäß § 38 sowie Daten zur Kontrolle des Deponiekörpers, einschließlich der technischen Einrichtungen, und der Beweissicherungssysteme, einschließlich der Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, gemäß § 39 zu erheben sind.

Der Inhaber hat dem Deponieaufsichtsorgan spätestens bis zum 10. April jeden Jahres auf der Grundlage der zusammengefassten Daten des vorangegangenen Kalenderjahres Bericht über alle Ergebnisse des Mess- und Überwachungsprogramms zu erstatten.

Zur Überprüfung von Deponien ist darüber hinaus nach § 63 Abs. 3 AWG 2002 mit Bescheid eine Deponieaufsicht zu bestellen. Die Deponieaufsicht hat die Einhaltung dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen und Bescheide, insbesondere betreffend die Instandhaltung, den Betrieb, einschließlich der zu führenden Aufzeichnungen, und die Nachsorge, regelmäßig zu überprüfen. Sie hat der Behörde darüber jährlich zu berichten. Wird bei Beanstandungen keine Übereinstimmung zwischen dem Deponieaufsichtsorgan und dem Inhaber der Deponie über die zu treffenden Maßnahmen erzielt, ist unverzüglich der Behörde zu berichten. Weitere Maßnahmen sind, soweit im Einzelfall erforderlich, von der Behörde mit Bescheid festzulegen.

Die Häufigkeit der Überprüfung durch das Deponieaufsichtsorgan ist von der Behörde mit Bescheid festzulegen, als Mindestmaß ist jedoch bei Baurestmassedeponien gemäß § 42 Abs. 3 DVO 2008 eine Untersuchungshäufigkeit von min. zwei Untersuchungen im Jahr vorgesehen.

4. Einschränkung der Möglichkeit solche Deponien in direkter Nachbarschaft von Siedlungsgebieten, Gesundheits-, Erholungs- und Bildungseinrichtungen, Naturschutzgebieten, sowie direkt angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzbetrieben zu errichten

Siehe dazu auch die Beantwortung zu Punkt 1; zusätzlich könnten im Raumordnungsrecht der Länder diesbezügliche Einschränkungen als Genehmigungsvoraussetzung aufgenommen werden. Einschränkende Bestimmungen zur Verwendung von Flächen als Abfallbehandlungsanlagen unter anderem unter Berücksichtigung der Siedlungsstruktur finden sich bereits in die Raumordnung betreffenden Regelungen anderer Bundesländer.

5. Verpflichtende Durchführung einer Bedarfserhebung zur Ermittlung des regionalen Bedarfs als Genehmigungskriterium

Die Planungskompetenz für Anlagen für nicht gefährliche Abfälle fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

6. Das Einzugsgebiet für die anzuliefernden Stoffe regional begrenzt werden muss

Die Ausgestaltung dieser Forderung ist für eine eindeutige Abschätzung der zu setzenden Maßnahmen zu unklar formuliert. Etwaige entsprechende Instrumente müssten jedenfalls in Einklang mit den Grundfreiheiten der Europäischen Union gebracht werden. So sah der EuGH z.B. in der Rechtssache C-209/98 in der Beschränkung der Anzahl der Unternehmen, denen die Erlaubnis erteilt wurde Bauabfälle einer Gemeinde zu behandeln, sofern diese Regelung die Ausfuhr von Abfällen behindert, einen diesbezüglichen Verstoß.

7. Stärkere Berücksichtigung schon bestehender Belastungssituationen - wie z.B. bereits ausgewiesene Luftsicherungsgebiete bzw. verkehrsüberbelastete Zonen - bei den Genehmigungsverfahren

Genehmigungsverfahren gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 sind gemäß § 38 AWG 2002 im konzentrierten Verfahren zu behandeln. Dabei sind nach § 38 Abs. 1 AWG 2002 alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Gas-, Elektrizitätswirtschafts-, Landesstraßen-, Naturschutz- und Raumordnungsrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Gemäß § 38 Abs. 1a AWG 2002 sind weiters alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrt-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionsschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Gaswirtschafts- und Denkmalschutzrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind.

Bei der Auswahl des Deponiestandorts sind darüber hinaus die Faktoren gemäß § 21 Abs. 1 DVO 2008 sowie die Deponiestandortsverbote gemäß § 21 Abs. 2 bis 4 DVO 2008 zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit Sanierungsgebieten nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) ist auf § 13 leg cit hinzuweisen, der es den in mittelbarer Bundesverwaltung zuständigen Landeshauptleuten ermöglicht, Maßnahmen für Anlagen iSd § 2 Abs. 10 IG-L in Sanierungsgebieten mit Verordnung vorzuschreiben. Der Anlagenbegriff des IG-L ist weit gefasst, um den Schutzzieilen des IG-L Genüge zu tun und emissionsreduzierende Maßnahmen möglichst breit setzen zu können. Unter den Anlagenbegriff fallen insbesondere auch Liegenschaften, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden oder sonstigen Tätigkeiten nachgegangen wird, die Emissionen von Luftschaadstoffen verursachen (vgl. Z 3 leg cit). Maßnahmen gem. § 13 IG-L, die die Schadstoffemissionen begrenzen (vgl. Abs. 1 Z 1 leg cit)

oder diese minimieren (vgl. Abs. 1 Z 2 leg cit), können sich dabei sowohl auf bestehende als auch auf neu zu errichtende beziehen.

Für die Bundesministerin:

Mag. Christa Wahrmann